



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART

FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
ADVANCED STUDIES

*Aktualisierte Fassung durch Senatsbeschluss vom 24. Januar 2018
und 4. Juli 2018, zuletzt geändert am 12. Mai 2021, 7. Februar 2024*

Aufgrund von § 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 17.5.2017 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 25.10.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Advanced Studies beschlossen. Die Ordnung wurde am 27. Oktober 2017 vom Rektor genehmigt

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil und Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

B. Prüfungsordnung

- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 12 Online-Prüfungen
- § 13 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Umfang und Durchführung der Prüfung
- § 16 Zertifikat
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Inkrafttreten



A. ALLGEMEINER TEIL UND STUDIENORDNUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die postgraduale musikalisch-künstlerische Weiterbildung in den Fächern Orchesterinstrumente, Gitarre, Tasteninstrumente, Gesang, Komposition, sowie für feste Kammermusikensembles.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, erworbene künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten auf hohem Niveau zu vertiefen.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Der Weiterbildungsstudiengang Advanced Studies setzt ein Master-Studium oder einen damit vergleichbaren Abschluss (KA oder Äquivalent) voraus.

§ 4 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit im Weiterbildungsstudiengang Advanced Studies beträgt 2 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst den Unterricht im Hauptfach im Umfang von 1-2 Semesterwochenstunden sowie Studienleistungen innerhalb eines Wahlbereichs.
- (4) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der verantwortliche Hauptfachlehrer beim Prorektor Lehre eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom Prorektor Lehre zu hören.
Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der Prorektor Lehre.
Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben.
Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen.
Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert.
Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Prorektor Lehre als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.



§ 5 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

B. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Prüfung bildet den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Advanced Studies. Mit der Prüfung wird nachgewiesen, dass der Absolvent über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm ermöglichen, in seinem Fach überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.

§ 7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.



- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektor bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten sein. Es können auch externe Prüfer bestellt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Der Prüfungskommission können nur diejenigen Lehrer des betreffenden Instituts angehören, die Hauptfachunterricht erteilen. Andere Lehrer des gleichen Instituts können nur dann einer Prüfungskommission angehören, wenn Lehrer nach Satz 1 nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 9 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

mit Auszeichnung bestanden	< 1,0
sehr gut bestanden	= 1,0 – 1,5
gut bestanden	= 1,6 – 2,5
bestanden	= 2,6 – 4,0
nicht bestanden	= schlechter als 4,0.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 PRÜFUNGSPROTOKOLL

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und wird den Personalakten des Kandidaten beigelegt.



(2) Es muss enthalten:

- Name und persönliche Daten des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- die Bewertung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse

§ 11 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 2 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.
- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.



- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 13 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Konzerte, Aufführungen und Vorträge sind öffentlich. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 14 MELDUNG ZUR PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt zu Beginn des Prüfungssemesters.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen vom Rektor verlängert werden.

§ 15 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (1) In den Instrumentalfächern und im Fach Gesang besteht die Prüfung aus einer Recitalprüfung.
- (2) Der Prüfungsumfang im Fach Komposition sowie die fachspezifischen Angaben zu den in Abs.1 genannten Fächern sind in der Anlage III zu dieser Prüfungsordnung geregelt.



§ 16 ZERTIFIKAT

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein Zertifikat, in welchem die Daten und die Bewertung der Prüfung vermerkt sind. Es wird vom Rektor und/oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 17 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den für Studium zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der für Studium zuständige Prorektor nach Anhörung des Studierenden und des/der beteiligten Fachlehrer.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axel Köhler
Rektor

Anlage

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- III. Prüfungsanforderungen im Hauptfach

